

Zweckbestimmung berücksichtigen*

Diese konkrete Zweckbestimmung eines Bauwerkes kann u.E. allein Maßstab dafür sein, ob seine Benutzung, also seine Zweckzuführen g gefahrlos oder nur unter Akzeptierung unmittelbarer Gefahren für Mensch und Material erfolgen kann*

Dieses Merkmal der inneren Konsistenz und Zweckbestimmung dürfte auch unter dem Aspekt wichtig sein, daß es Fälle geben kann, in denen durch gesetzwidrige Bauausführung der Abriß des Bauwerkes notwendig werden kann, o h n e daß eine Gemeingefahr entstanden war.

Eng mit dem Problem der inneren Konsistenz und Zweckbestimmung verbunden ist das der erforderlich werdenden Sanierungen, um die G e b r a u c h s s i c h e r h e i t eines Bauwerkes zu gewährleisten. Sofern erhebliche zusätzliche Mittel erforderlich werden, um die erforderliche Sicherheit für den vorgegebenen Gebrauch überhaupt zu gewährleisten, stellt der Mehraufwand an Mitteln gewissermaßen nur den materiellen Ausdruck für die bauliche Unvollkommenheit des Objekts dar^und insofern wird damit ein deutlicher Hinweis auf die innere Konsistenz des Bauvorhabens gegeben.

Zu diesem Problem zusammenfassend kann festgehalten werden, daß in allen Fällen fehlerhafter Bauausführungen, in denen die innere Beschaffenheit des Bauvorhabens die Gefahr seines Einsturzes in dem Moment akut werden läßt, in dem es seiner Zweckbestimmung zugeführt werden soll oder seiner Zweckbestimmung entsprechend zu arbeiten beginnt, von einer Gemeingefahr im Sinne des § 195 StGB gesprochen werden muß.

Hier spielt auch die mehrfach diskutierte Frage eine Rolle, ob in jenen Fällen eine unmittelbare Gefahr für bedeutende Sachwerte zu sehen ist, in denen das Bauwerk vernichtet werden muß, weil es für den vorgesehenen Zweck deshalb nicht verwendet werden kann, weil es entgegen den vorgegebenen Parametern errichtet wurde. Denkbar sind hier insbesondere